

Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung ab 27.04.2020

„Maskenpflicht“

Maskenpflicht bedeutet die Pflicht, in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens eine textile Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, z. B. einen Schal, ein Tuch oder eine sog. Alltags-/Community-/DIY-/Behelfsmaske. Die Maskenpflicht gilt seit Montag, 27.04.2020, für Beschäftigte und Kunden

- in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, bei der Abholung von Speisen und Getränken innerhalb von gastronomischen Einrichtungen sowie auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren,
- in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 m zum Kunden erbracht werden (außer beim Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr),
- in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs (Busse, Bahnen, Taxis, Schülerspezialverkehr) sowie seiner Einrichtungen (Haltestellen, Bahnhöfe).

Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt (ca. 6 Jahre) und für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.

Die Maskenpflicht für Beschäftigte und Kunden ist in Geschäftsräumen von den jeweiligen Inhabern/Einrichtungsverantwortlichen durch organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Sie dürfen also künftig Personen, die keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, ohne von der Pflicht hierzu ausnahmsweise befreit zu sein, den Zutritt zu der Einrichtung nicht gewähren. Diese Verpflichtung erfordert – soweit keine komplette Eingangskontrolle erfolgt – mindestens entsprechende deutliche Hinweisschilder und eine Kontrolle inkl. Einschreiten bei Verstößen im Verkaufsgeschäft.

Für Beschäftigte kann durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (z. B. sog. Spuckschutz = Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) die Maskenpflicht ersetzt werden.

Auf Wochenmärkten ist die Verantwortung der Standbetreiber so zu verstehen, dass an Personen ohne die vorgeschriebene Mund-Nase-Bedeckung vorbehaltlich der zugelassenen Ausnahmen nicht verkauft werden darf.

Das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (MNB) wird darüber hinaus empfohlen, wenn die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen im öffentlichen Raum aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist. Dies gilt nicht für Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr und Rettungsdienst.